



Organisationskonzept und Hygienestandards zum Corona-Regelschulbetrieb der Waldschule Flensburg

(Stand 06.07.2020)

Ergänzung zum Hygieneplan gemäß §36 IfSG zum Schutz vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2. (einzusehen im Schulbüro der Waldschule)

Das Ziel des Hygieneplans ist, durch dessen Umsetzung durch Lehrkräfte und SchülerInnen Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern.

Index – Maßnahmen in der Waldschule

1. Belehrung über den Umgang mit dem Corona-Virus	S. 2
2. Hygienebeauftragte	S. 2
3. Umgang mit symptomatischen Personen	S. 2
4. Kontaktbeschränkungen	S. 2
• Kohortenprinzip	
• Abstandsgebot	
5. Persönliche Hygienemaßnahmen	S. 3
• Handhygiene	
• Nies- und Hustenetikette	
• Mund-Nase-Bedeckung	
6. Organisatorische Maßnahmen für den Schulbetrieb	S. 4
• Gestaltung des Schulbetriebs	
• Gestaltung des Unterrichtsbetriebs	
• Durchbrechung des Kohortenprinzips	
• Kohorten- und schulübergreifend eingesetztes Personal	
• Praktikanten	
• Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen	
• Schulveranstaltungen	
• Ganztagsbetreuung und AG-Bereich	
• Mensa	
7. Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen	S. 6
• Schulleitung	
• Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte	
• Schülerinnen und Schüler	
8. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in allen Räumlichkeiten der Waldschule	S. 7
• Lüftung	
• Reinigung	
• Sanitäreinrichtungen	
9. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen auf den Laufwegen und in den Wartebereichen	S. 7
10. Sonstiges	S. 8

1. Belehrung über den Umgang mit dem Corona-Virus

Eltern werden zu Beginn des Schuljahres 20/21 in schriftlicher Form über den Umgang mit dem Coronavirus informiert. Über ein Formblatt bestätigen sie mit ihrer Unterschrift den Erhalt der Belehrung.

2. Benennung einer Hygienebeauftragten

Die Aufgabe der Hygienebeauftragten übernimmt die Gesundheitsfachkraft der Waldschule.

Nicole Treike: treike.nicole@flensburg.de

3. Umgang mit symptomatischen Personen

Personen mit Symptomen der Erkrankung dürfen vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen und sollen sich zwecks diagnostischer Abklärung in ärztliche Behandlung begeben.

Zu den Symptomen zählen:

- o Fieber
- o trockner Husten
- o Verlust des Geruchs- / Geschmackssinns
- o Halsschmerzen /- kratzen
- o Muskel- und Gliederschmerzen

Die Teilnahme am Schulbetrieb ist erst wieder möglich, wenn eine Infektion ausgeschlossen ist oder die betreffende Person 48 Stunden symptomfrei blieb. Kinder mit entsprechenden Symptomen sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen.

- o Schnupfen und Durchfall zählen nicht zu den Symptomen, die im Sinne einer Corona-Infektion zu einem Ausschluss vom schulischen Präsenzbetrieb führen.

4. Kontaktbeschränkungen

- Kohortenprinzip

Die Schülerschaft der Waldschule wird in zwei Kohorten aufgeteilt. SchülerInnen der Klassen 1 und 2 bilden eine gemeinsame Kohorte, sowie die SchülerInnen der Klassen 3 und 4 die zweite Kohorte bilden. Das DaZ-Zentrum ist Kohorte 1/2 zugeordnet.

- Abstandsgebot

Das Abstandsgebot ist innerhalb der Kohorte aufgehoben. Das bedeutet, dass die Kinder nebeneinandersitzen und lernen dürfen. Eine frontale Ausrichtung der Tische in den Klassenzimmern ist nicht zwingend. Körperkontakte sowie das Teilen von Trinkgefäßen ist zu vermeiden. Der Abstand von 1,5m ist von Personen, die nicht zur selben Kohorte gehören, weiterhin einzuhalten.

Innerhalb der Kohorte ist der Abstand von 1,5m dann umzusetzen, wenn Tätigkeiten mit erhöhter Freisetzung von Tröpfchen ausgeübt werden. (z.B. Sport)

Lehrkräfte agieren in der Regel kohortenübergreifend. Daher sind Lehrkräfte angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

5. Persönliche Hygienemaßnahmen

- Handhygiene

Es findet eine regelmäßige Handhygiene durch Händewaschen statt. Um die Zeit, die hierzu aufgewendet wird, nicht ausschließlich aus dem Unterricht zu nehmen, werden die Hofpausen ggf. einige Minuten früher abgeklingelt, damit die Kinder sich auf dem Weg zum Klassenzimmer die Hände waschen können, bzw. dies dort tun können.

Lehrkräfte sensibilisieren die Kinder weiterhin, sich ausreichend lange und gründlich die Hände zu waschen (ca. 30 sec).

Das Desinfektionsmittel zur Handdesinfizierung ist für die Kinder nicht ohne Aufsicht eines Erwachsenen zugänglich. Jede Klasse erhält eine Sprühflasche, die ausschließlich von Erwachsenen bedient werden darf.

Händewaschen bzw. Desinfektionen sind regelmäßig durchzuführen, z.B. nach dem Betreten der Schule, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach dem Naseputzen, vor dem Essen, nach der Hofpause etc.

Kinder entscheiden frei, ob sie Desinfektionsmittel nutzen oder sich die Hände waschen. Desinfizieren anstelle des Händewaschens sollte die Ausnahme bleiben.

In den Bereichen mit erhöhtem Erwachsenenverkehr (Lehrerzimmer, Kopierraum, Schulbüro) sind Desinfektionsstände vorhanden.

- Nies- und Hustenetikette

Lehrkräfte achten darauf, dass Kinder und sie selber in die Armbeuge niesen bzw. husten. Nach dem Naseputzen sind das Taschentuch zu entsorgen und die Hände zu waschen.

- Mund-Nase-Bedeckung

Es besteht in der Schule keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Lehrkräften und weiteren Personen mit Betreuung- oder Assistenzaufgaben, die in beiden Kohorten eingesetzt sind, wird – wenn der Abstand von 1,5m unterschritten wird – empfohlen, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um Infektionsrisiken gering zu halten.

6. Organisatorische Maßnahmen für den Schulbetrieb

- Gestaltung des Schulbetriebes

Um ein Zusammentreffen der Kohorten möglichst zu verhindern, starten die beiden Kohorten zeitversetzt in den Schultag. Pausen finden zeitlich, bzw. räumlich getrennt voneinander statt.

Zum Unterrichtsende der Kohorte 1/2 ist darauf zu achten, dass die Kinder das Schulgelände ausschließlich über den hinteren Ausgang (Norderallee) verlassen, da Kohorte 3/4 den großen Hof zur Pause nutzt.

1/2- Klassen, die eine 5. Stunde haben, nutzen für die 2. Hofpause ausschließlich die Ruhezone (gemeinsam mit dem OG und dem Hort, die zu dieser Zeit ebenfalls nur von Kindern dieser Kohorte besucht werden).

Sollten einzelne Klassen während der Unterrichtsstunden zu einer Bewegungspause nach draußen geschickt werden, ist darauf zu achten, dass es sich in dieser Zeit nicht um eine Pausenzeit der anderen Kohorte handelt.

Um kohortenübergreifende Ansammlungen von Kindern zu vermeiden, bleibt der Schulkiosk bis auf weiteres geschlossen.

Stunden- und Pausenzeiten sind dem Stunden- und Pausenraster der Waldschule zu entnehmen.

- Gestaltung des Unterrichtsbetriebs

Der Unterricht findet für alle Klassen in deren Klassenräumen statt. Zum Fachunterricht können die Fachräume (Musikraum, Su-Raum, Kunstraum) genutzt werden.

Um zu gewährleisten, dass ein Fachraum am selben Tag von beiden Kohorten genutzt werden kann, ist die „den Raum verlassende“ – Lehrkraft dafür zuständig, die Tische zu desinfizieren und die Fenster zu öffnen.

Der Unterricht sollte generell so gestaltet sein, dass Lern- und Unterrichtsmaterial von Kindern möglichst personenbezogen genutzt wird, bzw. nach Nutzung desinfiziert wird, wenn das Material am selben Tag von anderen Kindern benutzt werden soll.

Gruppenarbeiten und Experimente sind somit möglich – auf die Maßnahmen zur persönlichen Hygiene ist zu achten. Eine frontale Ausrichtung der Tische ist nicht erforderlich.

Der Morgenkreis kann auf den Sitzbänken durchgeführt werden. Die Sitznachbarn entsprechen nach Möglichkeit den Sitznachbarn an den Tischen.

- Durchbrechung des Kohortenprinzips

DaZ: Zur erfolgreichen Teilintegration der DaZ-Kinder der Jahrgangsstufen 3 und 4 wird das Kohortenprinzip nach Abwägung durch die Schulleitung durchbrochen. Diese regelmäßigen Kontakte sind durch die individuellen Stundenpläne der betreffenden Kinder dokumentiert.

- Kohorten- und schulübergreifend eingesetztes Personal

Personen, die nicht ausschließlich einer Kohorte zugeordnet sind, befolgen das Abstandsgebot, wo immer dies möglich ist.

Der Raum, in dem der Unterricht einer Lerngruppe stattfindet, darf ausschließlich von Lehrkräften, der Gruppe zugeordnetem Betreuungspersonal (z.B. Schulbegleitung, Integrationskräfte) und dem weiteren Schulpersonal betreten werden.

Der kohortenübergreifende Einsatz des Schulpersonals wird wie folgt dokumentiert:

- Lehrkräfte: Stunden- bzw. Vertretungsplan
- Hospitationsgäste: Hospitationsplan
- Schulassistent: SA-Einsatz-Plan
- Gesundheitsfachkraft: eigenständige Dokumentation
- Schulsozialarbeit: eigenständige Dokumentation

Besuche von sonstigen Personen (z.B. Eltern, Hospitationsgäste) sind von der Schulleitung abzuwägen und zu genehmigen. Eine Mund-Nase-Bedeckung ist von diesen Besuchern zu tragen, die strikte Einhaltung der Abstandsregel ist zu befolgen. Diese Besuche – ausgenommen sind angemeldete Hospitationsgäste - sind von den Lehrkräften im Klassenbuch der Lerngruppe zu dokumentieren.

Bei schulübergreifend arbeitenden Personen z.B. (Lehrkräfte in Ausbildung, Studienleitungen, ggf. Sonderpädagogen) ist eine wöchentliche persönliche Dokumentation über den Arbeitseinsatz außerhalb der Waldschule zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

- Praktikanten

Praktikanten werden möglichst nicht kohortenübergreifend eingesetzt. Bestenfalls sind sie einer festen Lerngruppe zugeordnet.

- Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen

Folgende Bereiche sind aufgrund der erhöhten Freisetzung von Tröpfchen in ihrer unterrichtlichen Umsetzung betroffen.

- Sport: Unterricht nach Plan – nur unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes
- Musik: kein gemeinsames Singen und keine Nutzung von Blasinstrumenten
- Darstellendes Spiel / Theater: nur unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes
- Hofpause: kein Ringen und Raufen in der Raufarena

- Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen finden unter Beachtung der Maßgaben der jeweils gültigen Infektionsschutzregelungen des Landes statt, bzw. entsprechen jeweils aktuellen Regelungen des Bildungsministeriums.

- Ganztagsbetreuung und AG-Bereich

Betreuungs- und Ganztagsangebote wurden bei der Kohorteneinteilung berücksichtigt. Dazu stimmte sich die Waldschule mit den entsprechenden Trägern ab.

- Mensa

Mahlzeiten können gemeinsam innerhalb einer Kohorte eingenommen werden. Hierbei ist auf die persönlichen Hygienemaßnahmen zu achten. Zu anderen Kohorten ist die Einhaltung der ggf. geltenden Abstandsregel geboten.

7. Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen

Treten akute Symptome der Coronavirus-Infektion auf, ist der Schulbesuch unmittelbar abubrechen.

Symptome sind:

- Fieber
- trockner Husten
- Verlust des Geruchs- / Geschmackssinns
- Halsschmerzen /- kratzen
- Muskel- und Gliederschmerzen

- Schulleitung

Die Schulleitung wirkt verantwortlich auf die Umsetzung der Hygieneempfehlungen hin. Ggf. berät sich die Schule mit der Schulaufsicht und / oder dem Flensburger Gesundheitshaus, bzw. dem Betriebsärztlichen Dienst.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln, bzw. Nichteinhalten dieses Hygieneplans.

- Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte

Die Lehrkräfte wirken verantwortlich auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Schülerinnen und Schüler hin.

Die Anwesenheit der Kinder wird täglich dokumentiert. Fehlzeiten sind mindestens einmal wöchentlich in das Klassenbuch zu übertragen.

Missachtungen der Hygiene- bzw. Abstandsregeln wird mit geeigneten Maßnahmen nach §25 des Schulgesetzes SH nachgegangen. (Maßnahmen bei Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern)

Für die Lehrkräfte, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, gilt der aktuelle Erlass des Landes für alle Landesbediensteten. (Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2) Zur Entbindung von schulischer Präsenz sind eine ärztliche Bescheinigung und eine betriebsärztliche Begutachtung notwendig.

- Schülerinnen und Schüler

Aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelastete Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können auf Antrag von der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden. (§15 Schulgesetz) In begründeten Fällen kann die Schule eine Schulärztliche Bescheinigung verlangen.

8. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in allen Räumlichkeiten der Waldschule

- Lüftung

Eine Querlüftung, bzw. Stoßlüftung für mehrere Minuten ist mehrmals täglich vorzunehmen, mindestens nach jeder Schulstunde. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster sollten für das Lüften nur unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

- Reinigung

Die Räumlichkeiten werden täglich mit Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere für Tische, Türklinken, Handläufe und andere Kontaktflächen.

- Hinweise zum Infektionsschutz

Die Klassenräume und Flure sind mit Hinweisschildern der BzGA zum Infektionsschutz ausgestattet.

- Sanitäreanlagen

Die Sanitäreanlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Papierhandtüchern und Abwurfbehältern wird sichergestellt. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen hängen gut sichtbar in allen sanitären Räumen.

Eine Toilettenliste ist während des Unterrichtsbetriebs nicht zu führen. Die Kinder werden sensibilisiert, bei Kontakten außerhalb der Kohorte den Mindestabstand einzuhalten. Die Toiletten und Pissoires sind sichtbar markiert den Kohorten zugeordnet.

9. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen auf den Laufwegen und in den Wartebereichen

Innerhalb des Schulgebäudes gilt das Rechtsgeh-Gebot. Lehrkräfte sensibilisieren die Schüler diesbezüglich regelmäßig. Zur visuellen Unterstützung werden die Treppenhäuser und Laufwege ggf. mit diesbezüglichen Markierungen (z.B. Mittelstreifen) gekennzeichnet.

Im Wartebereich vor dem Schulbüro stellen „Wartepunkte“ als Bodenmarkierung die Einhaltung des Mindestabstandes sicher.

10. Sonstiges

Die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei der Erkrankung und dem Tod, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus und allen anderen in § 6 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 IfSG genannten Erkrankungen hervorgerufen wird. Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen (§ 33 IfSG). Die Schulleitung ist zur Meldung verpflichtet (§ 8 Absatz 1 Nr. 7 IfSG), wie auch z. B. im Falle von Masern, Influenza, Windpocken usw. Alle geltenden Regelungen des IfSG für Gemeinschaftseinrichtungen sind zu beachten. Dazu gehört u.a. die Erstellung eines Hygieneplans nach § 36 IfSG, die Durchführung von Belehrungen nach § 35 IfSG sowie die Nachweispflicht über eine Masernimpfung nach § 20 IfSG.

11. Grundlagen des Hygieneplans

- Handreichung für Schulen Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (23. Juni 2020)
- Empfehlung zur Lüftthygiene in Unterrichtsräumen in Schulen und vergleichbaren Bildungseinrichtungen während der SARS-CoV-2- Pandemie (Juni 2020)
- Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb (Juni 2020)